



Roadshow Initiative-S

Haftungsrisiko Webseite: Drohen Schadenersatzansprüche?

Hamburg, 03.12.2013

Dr. Jens Eckhardt

Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht

JUCONOMY Rechtsanwälte

Düsseldorf



1.

Risiko!?

2.

Wann droht ein Schadenersatzanspruch?

3.

Wer haftet?

4.

Fragen und Diskussion

Risiko!?

- **Webseite, Web-Shop, Storage ... Internetpräsenz**
 - Standardsoftware-Lösung
 - Bereitstellung nach „Schema F“ durch Anbieter
 - ... Schutz der Internetpräsenz nicht im Fokus
 - ➔ Sicherheitslücken
- **Kunde oder einfacher Besucher der Internetpräsenz**
 - ... fängt sich „Virus“ ein
 - Schaden entsteht (Transaktion misslingt, Datenverlust, „Weiterverseuchung“ Dritter)
- **Was passiert dann?**
 - Kunde/Besucher „sucht einen Schuldigen“ – Sie!
- **Schützen „Disclaimer“ und Haftungsbeschränkungen?**
 - Haftungsbeschränkungserklärungen oder § § 7 ff. TMG



1.

Risiko!?

2.

Wann droht ein Schadenersatzanspruch?

3.

Wer haftet?

4.

Fragen und Diskussion

Wann droht ein Schadenersatzanspruch?

- **Risikoszenario**
 - Schadensersatzansprüche (Schäden und entgangener Gewinn), „Virusbeseitigung“, Wiederherstellungskosten, ...
 - Imageschaden und Rechtsverteidigungskosten
 - Maßnahmen durch Aufsichtsbehörden
- **Haftung setzt voraus: Verletzung von Pflichten zur IT-Sicherheit**
 - **Pflicht**
 - gesetzliche Vorgaben (bswp. § § 9 BDSG, 109 TKG)
 - **im Übrigen:** sog. Verkehrssicherungspflichten für „Gefahrenquelle“
 - IT/Internetpräsenz = Gefahrquelle?!
 - **Verschulden** (ausnahmsweise: Gefährdungshaftung)
 - „Sicherheitserwartung“ des (Rechts-)verkehrs
 - **kausaler Schaden**
 - gesetzliche Schutzpflicht: grds. kein Ersatz des Vermögensschadens
 - vertragliche Schutzpflicht:

Wann droht ein Schadenersatzanspruch?

- **Entscheidendes Element: Verkehrssicherungspflicht**
„Wer eine Gefahrenquelle eröffnet, hat das Erforderliche und Zumutbare zur Beherrschung der Gefahrenquelle zu tun.“
 - **Was ist erforderlich und zumutbar?**
 - Sicherheitsmaßnahme
 - Berücksichtigung des Inhalts der Internetpräsenz
 - Kunde oder beliebiger Dritter
 - Sicherheitsupdates (regelmäßig)
 - ➔ ... „Angebot am Markt“
- **Begrenzung: Mitverschulden des Geschädigten**
 - bspw. kein üblicher Antiviren-Schutz, keine Sicherheitskopien, keine Maßnahme zur Schadensbegrenzung
 - Rspr. zum Mitverschulden nicht einheitlich und „einzelfallgetrieben“
 - Unterschied?: b2c oder b2b



1.

Risiko!?

2.

Wann droht ein Schadenersatzanspruch?

3.

Wer haftet?

4.

Fragen und Diskussion

Wer haftet?

- **Wer ist an der Ursache beteiligt?**
 - Verbreiter der „Schadsoftware“
 - Inhaber der Internetpräsenz
 - Betreiber der Internetpräsenz (bspw. Agentur, ...)
 - Host-Provider
 - **Anspruchsgegner des Geschädigten in der Praxis?**
 - Inhaber der Internetpräsenz
 - Regress gegen Host-Provider, Agentur, etc.: kein Ausschluss der Haftung
 - **Informationspflicht bei „Datenpannen“ („Security Breach Notification“)**
 - Pflicht: Unterricht. der Datenschutzaufsichtsbehörden und der Betroffenen
 - Voraussetzung, insbes.: Unrechtmäßiger Zugriff auf bestimmte Daten (Bank-/Kreditkartendaten, besondere personenbezogene Daten, ...)
 - Verstoß gegen Unterrichtungspflicht: Bußgeld bis EURO 300.000,-
- ➔ Nicht stets gegeben, aber erzeugt „zusätzlichen Druck“ auf Verantwortliche

Wer haftet?

- **Wer haftet?**
 - **Außenverhältnis**
 - Inhaber der Internetpräsenz = Unternehmen als solches
 - Geschäftsleitung neben dem Unternehmen nach OWiG
 - **Innenverhältnis**
 - Haftung der Geschäftsleitung gegenüber dem Unternehmen
 - Verstoß gegen Pflicht zum „IT-Risikomanagement“ als Teil der Organisationspflicht
 - keine (haftungsausschließende) Delegation der Verantwortung auf Dritte möglich
- **Versicherbarkeit des Risikos**
 - klassische Betriebshaftpflichtversicherung: nur eingeschränkt
 - Spezialprodukte („IT-Haftpflicht“): Kosten-Nutzen-Verhältnis?
 - aber: Ärger, Vertrauensverlust und Imageschaden bleibt



1.

Risiko!?

2.

Wann droht ein Schadenersatzanspruch?

3.

Wer haftet?

4.

Fragen und Diskussion



Diskussion und Fragen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt Dr. Jens Eckhardt

JUCONOMY Rechtsanwälte
Graf-Recke-Straße 82
40239 Düsseldorf
0211 / 90 99 16-65
0173 / 999 82 65
eckhardt@juconomy.de

Newsletter unter: www.juconomy.de